



ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Planungsrechtliche Festsetzung**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 hier: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO)
 hier: GRZ = 0,4
 II
 Zahl der Vollgeschosse (§ 16, 20 BauNVO)
 hier: max. 2 Vollgeschosse
 FH
 maximale Firsthöhe über Höhensystem DHHN 2016
- Füllschema der Nutzungsschablone:

WA	II
GRZ 0,4	o
FH 110,5 m üd. DHHN 2016	

 Grundflächenzahl Baulinien
 maximale Firsthöhe über DHHN 2016
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 o
 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 Zweckbestimmung Abwasser
- 1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Grünfläche
 private Grünfläche (pG)
 Erhaltung des Baumes
- 1.7 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 Erhaltung des Baumes
- 1.8 Sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
 Schutzbereich Hochwasserschutzmauer (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Geh- und Fahrrecht (GF-Recht) für den Freistaat Sachsen,
 Landestalsperrenverwaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen
 schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-
 schutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 2. Bestandsangaben**
 Flurstücksnummer lt. Kataster
 Flurstücksgrenzen
 vorhandene Gebäude
 vorh. Geländehöhen nach DHHN 2016
 Baumbestand mit Nummer der Baumliste
 Zaun

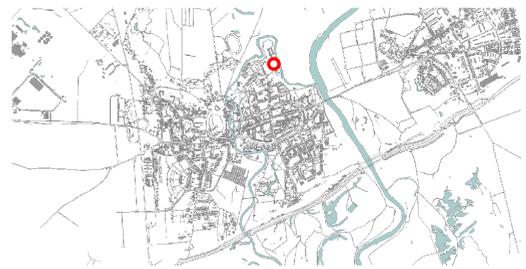
VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand:). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.	Eilenburg,
Vermessungsamt des Landratsamtes Nordsachsen	Siegel
2. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am mit Beschl.-Nr. als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.	Eilenburg,
Oberbürgermeister	Siegel
4. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am im Amtsblatt-Nr. ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. am in Kraft getreten.	Eilenburg,
Oberbürgermeister	Siegel

GRUNDLAGE DER PLANDARSTELLUNG

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Leuthold, Leipzig vom 28.08.2018 und der Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Bohme, Bennewitz vom März 2019 erstellt. Die Vermessungsdaten wurden durch die digitale Stadtgrundkarte mit Stand vom Dezember 2019 ergänzt. Die Stadtgrundkarte der Stadt Eilenburg basiert auf einer digitalen topographischen Auswertung von Orthofotos, ergänzt durch terrestrische Messungen. Die Genauigkeit weist daher unterschiedlichen Stand auf. Die amtlichen Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte aus dem Landratsamt Nordsachsen, Vermessungsamt Torgau sind Bestandteil der Stadtgrundkarte und weisen o.g. Stand aus.

ÜBERSICHTSPLAN



Quelle: Stadtverwaltung - Stadtgrundkarte

TEXTFESTSETZUNGEN

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**
 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
 Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO.
 Zulässig sind damit Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 Anlagen für Sonnenenergie sind auf allen Dachflächen und Anlagen für Geothermie sind im Allgemeinen Wohngebiet überall zulässig.
 Unzulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
 - Nr. 1 Betriebe des Beherbergungswesens
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
 - Nr. 4 Gartenbetriebe und
 - 5 Gaststätten.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**
 Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch:
 - die Grundflächenzahl GRZ, hier 0,4
 - Zahl der Vollgeschosse, hier II
 maximale Gebäudehöhe bezogen auf das dargestellte Höhensystem DHHN 2016.
 Die zulässige Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird dabei als Höchstgrenze festgesetzt.
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 o
 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 Zweckbestimmung Abwasser
- 1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Grünfläche
 private Grünfläche (pG)
 Erhaltung des Baumes
- 1.7 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 Erhaltung des Baumes
- 1.8 Sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
 Schutzbereich Hochwasserschutzmauer (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Geh- und Fahrrecht (GF-Recht) für den Freistaat Sachsen,
 Landestalsperrenverwaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen
 schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-
 schutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 2. Bestandsangaben**
 Flurstücksnummer lt. Kataster
 Flurstücksgrenzen
 vorhandene Gebäude
 vorh. Geländehöhen nach DHHN 2016
 Baumbestand mit Nummer der Baumliste
 Zaun

- 2. ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Abs. 2 SächsBO)**
- Einfriedungen:**
 Die Einfriedungen von Grundstückseinfahrten, Garagen- und Carportzufahrten sind mindestens 0,5m von den öffentlichen Verkehrsflächen einzurücken:
- 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- 2.1 Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen**
 § 81 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
 (1) Die Anlieger, Eigentümer und Besitzer öffentlicher Hochwasserschutzanlagen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit dieser Anlagen beeinträchtigen kann. § 38 gilt entsprechend.
 (2) Deiche werden beidseitig von Schutzstreifen von je fünf Metern Breite, gemessen vom Deichfuß, begrenzt; diese sind Bestandteil des Deiches.
 (3) Auf Deichen sind untersagt:
 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
 2. das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
 3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
 4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
 5. Abgrabungen und Eintiefungen,
 6. das Verlegen von Leitungen im Boden,
 7. das Halten von Geflügel,
 8. das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das flächenbezogen vertragliche Weiden von Schafen,
 9. das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
 10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.
 Die Verbote des Satzes 1 gelten nicht für den Aufgabenträger nach § 80 oder einen von ihm Beauftragten, soweit sie im Rahmen der Deichunterhaltung tätig werden.

- 2.2 Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen**
 § 3 Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung
 (1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.
 (2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernde Anlagen, wie Schranken oder Tore, kann ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

- 3. HINWEISE:**
- 3.1 Hochwasserschutz**
 Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet "Vorübergehender Hochwasserschutz" (Regionalplan Westsachsen 2008). Sie dienen der Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge) für Risikobereiche in potentiellen Überflutungsgebieten, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschritten werden können. Der vollständige Schutz vor einem HQ 100 (Bemessungshochwasser) wird erst mit Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen erreicht sein. Ein Überschwemmungsfall mit Überflutungshöhen >0,50 bis <2,00 Meter ist bei Extremhochwasser damit auch nicht ganz auszuschließen. Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind dabei hochwassersensiblen Bauweisen zu berücksichtigen (siehe auch Hochwasserschutzziel). Objektschutz und bauliche Vorsorge vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, www.bunb.bund.de). Weiterführende Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 3.2 Lärmschutz**
 Innerhalb eines kleinen Bereiches des Plangebietes an der südöstlichen Grenze ist eine Lärmbelastung durch die Abwasserpumpstation vorhanden. Durch die im südlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Abwasserpumpstation liegt die Lärmbelastung für Allgemeine Wohngebiete im Nachschlafraum oberhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005-1. Die zu erwartenden Pegelverteilungen mit den Bereichen der Überschreitung, denen die geplante Bebauung gemäß den Festsetzungen Punkt 1.3 durch den Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen entgegenwirken muss, sind dem schalltechnischen Gutachten mit der Berichtsummer 0684-G-01-15_05_2010/0 der Lüftung und Hörtel GmbH mit Stand 15.05.2019 zu entnehmen, die als Anlage der Begründung beiliegt.
- Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise der Anlage zum Lüfteden für das Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 3.3 Feuerungsanlagen**
 Bei der Errichtung/ dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die 1. BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 3.4 Photovoltaik- Solaranlagen**
 Um Blendungen durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 3.5 Denkmalschutz**
 Bodeneingriffe bedürfen, gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, Fünde von Sachen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.
- 3.6 Bodenschutz/Altlasten:**
 Das Plangebiet ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Es kann somit von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden. Ergaben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organische Auffalligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SächsBO, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.
- 3.7 Kampfmittel:**
 Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung wieder Entdecken von Kampfmitteln oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 9 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
 Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:
 1. Die Gegenstände nicht berühren
 2. Fundstelle deutlich markieren und sichern
 3. Näherkommende rechtzeitig warnen
 4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen
- 3.8 Natürliche Radioaktivität:**
 Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung). Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)
- 3.9 Vermeidungsmaßnahmen**
 Die Vermeidungsmaßnahmen
 - V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn,
 - V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit),
 - V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen,
 - V 4: Schutz der Gewässer
 - V 5: Gehölzschutz
 müssen berücksichtigt werden, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BImSchG zu verhindern und um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes zu vermeiden (siehe Kapitel 8 der Begründung).
- 3.10 Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Auf den Baugrundstücken sollte die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so ausgeführt werden, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand auf den privaten Grundstücksflächen versickern kann.
- 3.11 Verweis auf Technische Regeln Normen**
 Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalrechtsgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils gültigen Fassung
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 21.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

Anmerkung: Alle rot dargestellten Texte und Markierungen sind Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.05.2019!



Große Kreisstadt Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eilenburg "Wohngebiet Jacobsplatz"

IBS Ingenieurbüro für Bau- und Sachverständigenwesen mbH

Pelhrich Mühlweg 12 04838 Jeschwitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 info@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

Objekt-Nr.: 007/19 BP

Planbezeichnung: **Entwurf**

Maßstab: 1 : 500 Datum: 14.11.2019 Bearbeiter: Frau Sawatzki
 Planer: Sawatzki Zul.-Nr.: 54905 Zeich.-Nr.: 02